

Telefon: 0 233-47358
Telefax: 0 233-47759

Zweitschrift

Referat für Klima- und Umweltschutz

Team Immissionsschutz Süd
RKU-IV-221

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 16. April 2024
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor

Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -
Bogenhausen am 07.11.2023

Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 -
Maxvorstadt am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.04.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023 und Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt am 15.11.2023
Inhalt	Verbot des Betriebs fossil betriebener Laubbläser durch die Landeshauptstadt München
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.
Entscheidungsvorschlag	Aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage kann weder ein stadtweites noch ein auf Wohngebiete begrenztes Verbot von fossil betriebenen Laubbläsern ausgesprochen werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Laubbläser, Verbot, Lärm, Umweltschutz
Ortsangabe	-/-

Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor

Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -
Bogenhausen am 07.11.2023

Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 -
Maxvorstadt am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187

Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.04.2024 (SB) Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1. Vorbemerkung	2
2. Empfehlung der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes	2
3. Empfehlung der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes	3
4. Fazit	3
II. Antrag der Referentin	4
III. Beschluss	5

Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor

Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 -
Bogenhausen am 07.11.2023

Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 -
Maxvorstadt am 15.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187

5 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 16.04.2024 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen hat am 07.11.2023 den beigefügten Antrag (Anlage 1) als Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird ein Verbot des Betriebs verbrennungsmotorisch betriebener Laubbläser in Wohngebieten gefordert.

In der Begründung zum Antrag wird auf – nicht näher bezeichnete – Tests hingewiesen, die gezeigt hätten, dass die Laubbeseitigung mit Rechen kaum mehr Zeit erfordere als die mit Lärm, Abgas und Vernichtung von Kleinlebewesen verbundene Verwendung von Laubbläsern, insbesondere von verbrennungsmotorisch betriebenen. Vor allem die bei missbräuchlicher Nutzung der Geräte entstehende Aufwirbelung von Feinstaub solle intensiver verfolgt werden. Diverse Veröffentlichungen würden aufzeigen, dass dieses Thema einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung ein Anliegen sei.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt hat am 15.11.2023 den beigefügten Antrag (Anlage 2) als Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 beschlossen. Diese Empfehlung fordert ebenfalls ein Verbot von benzingetriebenen Laubbläsern aus Lärm- und Umweltschutzgründen. Anstatt benzingetriebener Geräte sollen ausschließlich elektrisch betriebene Alternativen (Akkubetrieb) verwendet und Verstöße gegen das Verbot mit einem Bußgeld geahndet werden.

Da beide Empfehlungen das Thema „Laubbläser“ betreffen und beide ein Verbot insbesondere der mit Kraftstoff angetriebenen Geräte zum Ziel haben, erfolgt ihre Behandlung aus Synergiegründen in einer gemeinsamen Beschlussvorlage.

Die Empfehlungen enthalten keinen Hinweis auf einen bestimmten Stadtbezirk. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirks spricht lediglich ganz allgemein den Einsatz von Laubbläsern in Wohngebieten an. Es wird daher davon ausgegangen, dass beide sich auf das gesamte Stadtgebiet beziehen. Die Bürgerversammlungsempfehlungen betreffen somit einen Sachverhalt von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Satz 1 Bezirksausschuss-Satzung).

1. Vorbemerkung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat die Frage nach einem Verbot von Laubbläsern in der Vergangenheit aufgrund zahlreicher Empfehlungen, Anträge, Beschwerden und Anfragen bereits ausführlich geprüft und dem Ausschuss für Klima- und Umweltschutz mehrere Beschlussvorlagen zur Behandlung vorgelegt, zuletzt die Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704 vom 18.07.2023.

Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Antrag „Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern“ (Antrag Nr. 20-26 / B 05072 des Bezirksausschusses 3 Maxvorstadt) satzungsgemäß erledigt.

Im Ergebnis war zum wiederholten Male festzustellen, dass der Landeshauptstadt München keine Rechtsgrundlage zur Verfügung steht, auf die ein generelles Verbot von verbrennungsmotorisch betriebenen Laubbläsern in Wohngebieten gestützt werden könnte. Ein solches Verbot kann weder stadtweit noch beschränkt auf Wohngebiete ausgesprochen werden.

Auf die in der als Anlage 3 beigefügten Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704 ausführlich dargestellte, unverändert gültige Rechtslage wird verwiesen.

2. Empfehlung der Bürgerversammlung des 13. Stadtbezirkes

Nachdem die Empfehlung, verbrennungsmotorisch betriebene Laubbläser in Wohngebieten zu verbieten, insbesondere damit begründet wurde, dass ein missbräuchlicher Betrieb der Geräte Feinstaub aufwirbelt und Kleinlebewesen vernichtet, wird im Folgenden nochmals auf die diese Aspekte berücksichtigende Rechtslage eingegangen. Dem Grunde nach besteht für die Gemeinden einzig die Möglichkeit, zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen (z. B. Feinstaub) oder

Geräusche gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) den Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe mittels Verordnung zu verbieten, zeitlich zu beschränken oder von Vorkehrungen abhängig zu machen.

Abgesehen von den Vorgaben des europäischen und bundesdeutschen Rechts (vgl. hierzu Anlage 3), sind beim Erlass einer solchen Verordnung jedoch immer die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens zu beachten. Insbesondere müssen die getroffenen Regelungen verhältnismäßig sein. Dafür, dass von dem Betrieb der Geräte in Wohngebieten negative Auswirkungen ausgehen, die ein generelles Verbot als verhältnismäßige Maßnahme rechtfertigen würden, fehlen jedoch ausreichend belastbare Nachweise. Die für eine Beurteilung erforderlichen Daten (Anzahl der gewerblich und privat eingesetzten Laubbläser in Wohngebieten, Einsatzdauer und -häufigkeit, Art der gereinigten Oberflächen, Witterungseinflüsse während des Einsatzes etc.) liegen nicht vor und können vom Referat für Klima- und Umweltschutz auch nicht ermittelt werden.

In Bezug auf den Beitrag, den die Geräte zur Feinstaubbelastung leisten, ist nach bisherigem Wissensstand davon auszugehen, dass er als untergeordnet einzustufen ist.

Zur Überwachung der Luftqualität betreibt das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) das Lufthygienische Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB). Bereits seit 2012 werden die Immissionsgrenzwerte für Feinstaub an allen Münchner Messstationen des LÜB eingehalten. Die Maßnahmen der Luftreinhalteplanung in München konzentrieren sich eher auf die Stickstoffdioxid-Belastung (NO₂).

3. Empfehlung der Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes

Die Empfehlung beinhaltet, dass die Landeshauptstadt sich nach dem Erlass des Verbots nach einer angemessenen Vorlaufzeit um dessen Umsetzung auf Zuruf kümmert und Abweichungen mit einem Bußgeld ahndet. Wie bereits unter Ziffer 1 erläutert, kann ein solches Verbot nicht ausgesprochen werden. Allen Anfragen und Beschwerden über den Betrieb von Laubbläsern geht das Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der vorhandenen Vorschriften nach (s. hierzu unten bei Ziffer 4). Die Einleitung von Bußgeldverfahren hat nach den Grundsätzen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen.

4. Fazit

Nachdem es keine Rechtsgrundlage gibt, auf die ein Verbot benzinbetriebener Laubbläser in Münchner Wohngebieten gestützt werden könnte, bestehen Möglichkeiten des Eingreifens bei der Verwendung von Laubbläsern für die Landeshauptstadt München nur dann, wenn die geltenden Betriebszeitbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Werden Laubbläser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit eingesetzt, dürfen sie nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV in Wohngebieten und einigen anderen empfindlichen Gebieten (z. B. Klinikbereiche) ausschließlich werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Nach § 1 Abs. 2 der Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) dürfen die Geräte bei privaten Gartenarbeiten nur an Montagen mit Samstagen zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr und an Montagen mit Freitagen von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden.

Ein Verstoß gegen die geltenden Betriebszeitbeschränkungen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Klimaprüfung

Eine Klimaschutzrelevanz ist nicht gegeben.

Ein Verbot fossil betriebener Laubbläser, welches grundsätzlich positive Wirkungen in Bezug auf den Klimaschutz hätte, kann aufgrund der geltenden Rechtslage nicht ausgesprochen werden. Dementsprechend sind keine klimarelevanten Beschlusspunkte enthalten.

Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Beide Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten.

Der Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt begrüßt, dass die Landeshauptstadt München das Thema weiterhin im Blick behält und hat der Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 06.02.2024 zugestimmt (vgl. Anlage 4).

Der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen stimmte der Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 20.02.2024 zu (vgl. Anlage 5).

Zeitgleich mit der Anhörung der Bezirksausschüsse wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Aufgrund der unverändert bestehenden Rechtslage kann die Landeshauptstadt München weder ein stadtweites noch ein auf Wohngebiete begrenztes Verbot fossil betriebener Laubbläser aussprechen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01557 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen am 07.11.2023 „Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten“ ist damit satzungsgemäß erledigt.

3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 15.11.2023 „Verbot kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm- und Umweltschutzgründen“ ist damit satzungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

gez. Krause

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Die Referentin

gez. Kugler

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)

über das Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL4

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail)
z.K.

Am.....



Betreff - Antrag

Verbot von verbrennungsmotorisch angetriebenen Laubbläsern in Wohngebieten

Antrag zum Themengebiet Umwelt/ Grünflächen

Tests zeigen, dass Laubbeseitigung mit Rechen kaum mehr Zeit erfordert als die mit Lärm, Abgas und Vernichtung von Kleinlebewesen verbundene Verwendung von Laubbläsern, insb. von verbrennungsmotorisch betriebenen. Vor allem die bei missbräuchlicher Benutzung entstehende Aufwirbelung von Feinstaub sollte intensiver verfolgt werden. Diverse Veröffentlichungen zeigen, dass dieses Thema einem beträchtlichen Teil der Bevölkerung ein Anliegen ist.

Raum für Vermerke des Direktoriums

☐ ohne Gegenstimme angenommen

☒ mit Mehrheit angenommen

☐ ohne Gegenstimme abgelehnt

☐ mit Mehrheit abgelehnt

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):Verbot ~~benzin-betriebener~~ Kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen aus Lärm & Umweltschutzgründen**Antrag** (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Die Verwendung kraftstoffbetriebener Laubgebläsemaschinen soll aus Lärm- und Umweltschutzgründen ~~verboten~~ zugunsten von leisen, akkubetriebenen alternativen, verboten werden.

Die Stadt möge sich nach gegebener Vorlaufzeit um die Umsetzung der Weisung auf E-Zuruf kümmern, Abweichungen mit Bußgeld ahnden.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften

☐

ohne Gegenstimme angenommen



mit Mehrheit angenommen

☐

ohne Gegenstimme abgelehnt

☐

mit Mehrheit abgelehnt

Telefon: 0 233-47781
Telefax: 0 233-47759

Zweitschrift

20
Anlage 3

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**
Geschäftsbereich Umweltschutz
Team Immissionsschutz-Süd
RKU-IV-221

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05072 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 07.02.2023

Am 20. Juni 2023
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 20.06.2023 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 07.02.2023
Inhalt	Verbot von fossil betriebenen Laubbläsern im Stadtgebiet im Allgemeinen und in den Innenstadtbezirken im Besonderen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage kann weder ein stadtweites noch ein auf die Innenstadtbezirke begrenztes Verbot von fossil betriebenen Laubbläsern ausgesprochen werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Lärm, Abgas, Straßenreinigung, Laubbläser
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-47781
Telefax: 0 233-47759

**Referat für Klima- und
Umweltschutz**

Geschäftsbereich Umweltschutz
Team Immissionsschutz-Süd
RKU-IV-221

Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05072 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 07.02.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09704

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 20.06.2023 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	1
1. Rechtliche Hintergründe	1
2. Fazit	3
3. Ausblick	4
II. Antrag der Referentin	5
III. Beschluss	5

Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05072 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 07.02.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V.09704

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.06.2023 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Der Bezirksausschuss des 3. Stadtbezirks forderte die Landeshauptstadt München auf, fossil betriebene Laubbläser mindestens aus den Innenstadtbezirken zu verbannen (s. Anlage 1). Er begründete seinen Antrag mit den von den Geräten erzeugten großen Mengen an Feinstaub und CO₂ sowie mit der Lärmbelästigung, die durch die dichte Bebauung in den Innenstadtbezirken enorm sei. Außerdem wurde auf die im Rahmen des BA-Antrags mit der Nummer 14-20 / B 05363 vorgebrachte Begründung verwiesen (s. Anlage 2).

Der Antrag bezieht sich nicht ausschließlich auf den 3. Stadtbezirk, sondern auf das Stadtgebiet im Allgemeinen sowie auf die Innenstadtbezirke im Besonderen. Da es sich bei der Angelegenheit auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, hat der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz über den Antrag zu beschließen.

1. Rechtliche Hintergründe

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) geht der Frage, ob der Betrieb von Laubbläsern durch die Stadt München in ihrem Stadtgebiet verboten werden kann, regelmäßig nach. Zuletzt wurde im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Antrages des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 18 (Verbot von Laubbläsern; Bürgeranliegen vom 05.05.2020, Beschluss vom 21.09.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03599) ausführlich geprüft, ob sich an der Sach- und Rechtslage etwas geändert hat. Im Rahmen des Vollzugs der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) werden immer

wieder Recherchen zu diesem Thema durchgeführt. Dabei dienen insbesondere die Internetauftritte und offiziellen Mitteilungen von übergeordneten Behörden und Fachbehörden als Informationsquellen für neue Erkenntnisse. Die ausführliche Prüfung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag hat jedoch erneut ergeben, dass keine Änderung eingetreten ist.

Auch ein Verbot von fossil betriebenen Laubbläsern für das Stadtgebiet oder beschränkt auf die Innenstadtbezirke kann nach wie vor nicht ausgesprochen werden. Die Landeshauptstadt München ist zwar grundsätzlich berechtigt, im Rahmen von Art. 7 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) Rechtsverordnungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche zu erlassen. Dieses Recht wird jedoch eingeschränkt durch:

a) Europäische Vorgaben

Für Laubbläser und Laubsammler gilt die EU-Richtlinie 2000/14. Solange die Geräte die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen, dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der Geräte weder untersagen noch einschränken oder behindern (Art. 6 der Richtlinie). Sie dürfen lediglich Maßnahmen treffen, um die Verwendung der Geräte und Maschinen in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln, wobei dies die Möglichkeit einschließt, ihre Betriebsstunden einzuschränken (Art. 17 der Richtlinie).

b) Bereits vorhandene bundesgesetzliche Vorschriften

Da für das Immissionsschutzrecht die Grundsätze der konkurrierenden Gesetzgebung gelten (Art. 71 Abs. 1 Nr. 24 Grundgesetz, hier in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz), liegt die Gesetzgebungskompetenz zunächst beim Bundesgesetzgeber. Eigene Vorschriften der Länder und Gemeinden sind nur in den Bereichen möglich, die vom Bundesgesetzgeber nicht oder nicht abschließend geregelt wurden.

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) setzte der Bundesgesetzgeber die EU-Richtlinie 2000/14 um und regelte auch - innerhalb der von Art. 6 und Art. 17 der Richtlinie vorgegebenen Grenzen - den Betrieb von Laubbläsern. Mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 der 32. BImSchV schränkte er die Zeiten, zu denen sie in sensiblen Bereichen eingesetzt werden dürfen, stark ein. Während die meisten anderen von der 32. BImSchV erfassten Geräte und Maschinen in diesen Bereichen nur an Werktagen von 07.00 bis 20.00 Uhr (13 Stunden) verwendet werden dürfen, beschränkte er die zulässigen Betriebszeiten für Laubbläser auf werktags von 9.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (6 Stunden). Als sensible Bereiche stufte er reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung sowie Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten ein.

Laut § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV bleiben weitergehende landesrechtliche Vorschriften zum Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher Nutzung und allgemeine Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe, unberührt.

Von der vom Bundesgesetzgeber mit § 8 Nr. 1 der 32. BImSchV für die Länder geschaffenen Möglichkeit, unter Beachtung von Art. 17 der EU-Richtlinie 2000/14 weitergehende Regelungen für Einschränkungen des Betriebs von Geräten und Maschinen in von ihnen als empfindlich eingestuft Gebieten zu treffen, wurde vom Freistaat Bayern bisher kein Gebrauch gemacht. Nach den vorliegenden Informationen besteht auch keine solche Absicht.

c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Soweit weitergehende Regelungen durch die Gemeinden (gemeindliche Verordnungen auf der Basis des Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 BaylmschG) überhaupt noch möglich sind, müssen sie entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erforderlich, geeignet und angemessen sein. Der rechtlich belastbare Nachweis über die Verhältnismäßigkeit eines Verbotes von fossil betriebenen Laubbläsern dürfte in der Praxis schwierig zu führen sein.

2. Fazit

Laubbläser dürfen nach geltendem europäischem und bundesdeutschem Recht in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden, wenn sie den gesetzlichen Regelungen entsprechen, unabhängig davon, ob es sich um Geräte mit Benzin- oder Elektroantrieb handelt. Mit der 32. BImSchV hat der Bundesgesetzgeber bereits sehr umfassende Regelungen getroffen und seine Gesetzgebungskompetenz wahrgenommen. Ein allgemeines Betriebsverbot für das gesamte Stadtgebiet ist daher nicht möglich und für weitergehende Vorschriften der Länder bleibt wenig Raum. Ihre Gemeinden können sie ebenfalls nur innerhalb des bundesrechtlich vorgegebenen Rahmens zur weitergehenden kommunalen Vorschriften ermächtigen. Eine gemeindliche Verordnung nach Art. 7 Abs. 1 BaylmschG kann daher keine Regelungen enthalten, die den vorhandenen bundesrechtlichen Vorschriften widersprechen oder für Bereiche gelten, die vom Bundesgesetzgeber bereits abschließend geregelt wurden.

Im Vergleich zu anderen Stadtbezirken befinden sich in den Innenstadtbezirken der Landeshauptstadt München (1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel, 2. Stadtbezirk Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt und 3. Stadtbezirk Maxvorstadt) viele Flächen, die nicht als Wohngebiete eingestuft werden können. Sie bestehen zu großen Teilen aus Kern, Misch- und Sondergebieten sowie aus Gemeinbedarfsflächen. Diese Gebiete wurden vom Bundesgesetzgeber offensichtlich bewusst nicht als sensible Bereiche im Sinne von Art. 17 der EU-Richtlinie 2000/14 eingestuft. Abgesehen von allgemeinen Vorschriften zum Lärmschutz erklärt er mit § 7 Abs. 3 der 32. BImSchV außerdem nur solche weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften für zulässig, die dem Schutz von Wohn- und sonstiger lärmempfindlicher

Nutzung dienen. Nach der Rechtsauffassung des RKU hat der Bundesgesetzgeber damit abschließend geregelt, welche Flächen im Normalfall als sensible Bereiche einzustufen sind und welche nicht. Für die sensiblen Bereiche (Wohngebiete etc.) verfügte er selbst bereits weitgehende Einschränkungen. Da der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungskompetenz hier bereits ausgeschöpft hat, bleibt kein Raum für eine zusätzliche gemeindliche Regelung, die den Einsatz von benzingetriebenen Laubbläsern in den Innenstadtbezirken verbietet.

Selbst wenn diese Möglichkeit zu bejahen wäre, entspräche eine solche Vorschrift nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die dort vorhandenen Kern-, Misch- und Sondergebiete sowie die dortigen Gemeinbedarfsflächen würden damit den sensibleren Gebieten gleichgestellt und somit anders behandelt als gleichartige Flächen in anderen Stadtbezirken. Hinzu kommt, dass auch in den Stadtbezirken, die sich am Stadtrand oder zwischen Stadtrand und Innenstadt befinden, dicht bebaute Flächen vorhanden sind, auch wenn ihr Anteil sicherlich nicht so hoch ist wie in den Bezirken 1, 2 und 3. Ein örtlich auf die Innenstadtbezirke begrenzter Erlass weiterer Einschränkungen für den Betrieb von Laubbläsern wäre daher nicht verhältnismäßig.

3. Ausblick

Das RKU wird die Sach- und Rechtslage weiterhin regelmäßig prüfen. Laut einer Mitteilung des Umweltbundesamtes können von der Bundesrepublik Deutschland auch nicht ohne Weiteres gesetzliche Grenzwerte bezüglich der Lautstärke von Laubbläsern und -saugern festgelegt werden. Bestehende Marktregeln der Europäischen Union verbieten eine solche Produktbeschränkung. Die Europäische Kommission plant jedoch, Lärmgrenzen für Laubsauger und -bläser in einer künftigen Verordnung einzuführen. Die Bundesregierung und das Umweltbundesamt unterstützen die Kommission bei ihren Arbeiten an dieser Verordnung, mit der allerdings nicht vor 2025 zu rechnen ist (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wohin-dem-laub>).

Unabhängig davon zeichnet sich ab, dass generell vermehrt leisere Geräte mit elektrischem Antrieb eingesetzt werden. Dies lässt im Hinblick auf die Lärmsituation eine positive Entwicklung erwarten. Auch die vom städtischen Baureferat (Straßenreinigung und Gartenbau) und von den städtischen Friedhöfen verwendeten rückentragbaren Laubbläser mit fossilem Antrieb wurden und werden entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862) soweit möglich gegen Geräte mit elektrischem Antrieb ausgetauscht. Auf den Friedhöfen in den Innenstadtbezirken (z. B. auf dem Alten Südlichen Friedhof und auf dem Alten Nördlichen Friedhof) kommen bereits jetzt schon überwiegend elektrisch betriebene Geräte zum Einsatz. Die von den Mitarbeiter*innen des Baureferat Gartenbaus verwendeten rückentragbaren Laubbläser werden ab Herbst 2023 ausschließlich elektrisch betriebene Geräte sein.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat und mit dem Gesundheitsreferat abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat sowie das Gesundheitsreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage kann weder ein stadtweites noch ein auf die Innenstadtbezirke begrenztes Verbot von fossil betriebenen Laubbläsern ausgesprochen werden.
2. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 05072 „Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern“ des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt vom 07.02.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

gez. Habenschaden

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Die Referentin

gez. Kugler

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).



Fraktion im Bezirksausschuss 3 Maxvorstadt

München, den 24.01.2023

Verbannung von fossil betriebenen Laubbläsern

Antrag

Der BA 3 fordert die Landeshauptstadt München auf, fossil betriebene Laubbläser mindestens aus den Innenstadtbezirken zu verbannen.

Begründung

Mit fossiler Energie betriebene Laubbläser sind extrem umweltschädlich. Sie erzeugen große Mengen Feinstaub und den Klimakiller CO₂.

Speziell in der Innenstadt ist außerdem die Lärmbelästigung durch die dichte Bebauung enorm.

Falls überhaupt noch auf Laubbläser zurückgegriffen werden muss, kann auf elektrisch betriebene Geräte umgestellt werden. Damit reduzieren sich zumindest der übermäßige Lärm und die CO₂ Belastung.

Für weitere Begründungen verweist der BA 3 auf die BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05363 vom 09.10.2018 und <https://stadt.muenchen.de/infos/laubblaeser-laubsauger.html>, abgerufen am 17.01.2023.

Antragsteller:

[REDACTED]

Fraktionsvorsitzende: Sabine Thiele

Dr. Tanja Boga, Ruth Gehling, Prof. Wolf-Dieter Groß,
Martha Hipp, Dr. Svenja Jarchow, Dr. Florian Oczipka,
Sabine Thiele, Richard Weiss

E-Mail: ba3@gruene-muenchen.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

München, 24.09.2018

Antrag für die BA-Sitzung am 09.10.2018

Kleinlebewesen schützen – Lärm und Feinstaub vermeiden – Laubbläser ersetzen

Der BA Maxvorstadt fordert das Referat für Umwelt und Gesundheit als Aufsichtsorgan der Städtischen Friedhöfe auf, den Einsatz von Laubbläsern im alten Nördlichen Friedhof ab sofort zu untersagen:

Die Wege sollen wieder mit dem Rechen von Laub befreit werden. Die Beseitigung des Laubs auf den Rasenflächen ist in der Regel kontraproduktiv und sollte wenn bei Wiesenflächen nur mit der Harke erfolgen

Begründung:

Das Umweltbundesamt¹ fordert wegen der ökologischen Schädlichkeit und der Lärmbelastung den Einsatz von Laubbläser und -saugern zu vermeiden. Auch das Referat für Gesundheit der Stadt München² rät zum Verzicht.

Dessen ungeachtet werden Laubbläser nicht nur von Hausbesitzern - da gibt es gerade eine richtige Manie - sondern auch in Münchner Grünanlagen, städtischen Grundstücken und auch auf dem alten Nördlichen Friedhof in der Maxvorstadt, dort sogar in der besonders schädlichen und laustarken Benzinversion eingesetzt. Laubbläser wirbeln alles durcheinander – was nicht nur Igeln und Vögeln die Nahrung vertreibt. Dem Boden wird die natürliche Deckschicht geraubt, die ihn vor Austrocknung und extremer Kälte schützt. Laubbläser wirbeln außerdem neben vielen Blättern auch Staubpartikel auf. Darunter auch sonst still an Blättern schlummernde Bakterien, Schimmelpilze, Gräser- oder Blütenpollen.

Die Kritikpunkte im Einzelnen:

1. Lautstärke

Werden die abgefallenen Blätter im Herbst mit Laubbläsern von den Grünflächen und Gehwegen gewirbelt, entstehen bis zu 110 dB – was annähernd so laut ist wie ein startendes Flugzeug oder ein Presslufthammer aus nächster Nähe. Lärm macht krank.

2. Ohne Laub kein Humus

Laub aus Rasenflächen und Beeten zu entfernen, ist kontraproduktiv, weil die Blätter wichtige Nährstoffe für Kleinlebewesen bilden. Fehlt das Laub, kann kein Humus entstehen.

3. Killer von Insekten und Kleinlebewesen

Statt Insekten, Kleinlebewesen und sogar Igel mit 300 km/h starken Luftstrom wegzublasen sollte wieder zum Rechen und zur Harke gegriffen werden.

4. Feinstaubbelastung und Luftschadstoffe

Luftschadstoffe werden von den meisten Laubsaugern und -bläsern ungefiltert in die Umgebung geblasen. Am Boden und im Laub befindliche Mikroben, Pilze, Unrat und Tierkot werde zudem durch Laubsauger und -bläser fein in der Luft verteilt. Für die Friedhofsmitarbeiter und die Erholungssuchenden ist dies gesundheitlich unverantwortlich.

Für die Fraktion Bündnis 90/Grüne
Prof. Wolf Groß
Martha Hipp

¹ Umweltbundesamt. Wohin mit dem Laub

² Referat-für-Gesundheit-und-Umwelt der LH München zu Laubbläsern und Laubsaugern

Betreff:

AW: Stellungnahme BA 3_Beschlussentwurf des RKU: "Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor" Anhörung Bezirksausschüsse

Anlage 4

Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12187

Von: bag-mitte.dir <bag-mitte.dir@muenchen.de>

Gesendet: Montag, 12. Februar 2024 11:58

An: beschlusswesen.rku@muenchen.de

Betreff: AW: Beschlussentwurf des RKU: "Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor" Anhörung Bezirksausschüsse

Sehr geehrte

der BA 3 befassete sich in seiner letzten Sitzung mit dem Beschlussentwurf und gibt folgende Stellungnahme ab:

2.4 Anhörung zum Beschlussentwurf RKU: „Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor“

Beschlussvorschlag des UA:

Abstimmungsergebnis: Dem Beschlussentwurf des RKU wird zugestimmt

Der BA 3 findet es gut, dass die Stadt weiter am Ball bleibt und andere Möglichkeiten ausloten will

Mit freundlichen Grüßen

Landeshauptstadt München

Direktorium - Hauptabteilung II Bürgerangelegenheiten, Service und Fachaufgaben

Geschäftsstelle Mitte für die Bezirksausschüsse 1,2,3,4 und 12

Marienplatz 8, 80331 München

Unsere Telefonnummern:

BA 01: +49 89/233 - 21311

BA 02: +49 89/233 - 21322

BA 03: +49 89/233 - 21333

BA 04: +49 89/233 - 21334

BA 12: +49 89/233 - 21255

Teamassistent: +49 89/233 - 21324

Fax: +49 89/233 - 989 - 21370

E-Mail: bag-mitte.dir@muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit der Landeshauptstadt München: <http://www.muenchen.de/ekomm>

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO₂.

**BEZIRKSAUSSCHUSS DES 13. STADTBZIRKES
DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
BOGENHAUSEN**



Anlage 5

Vorsitzender: Florian Ring

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

**Referat für Klima- und Umweltschutz
Team Immissionsschutz Süd
RKU – IV – 221**

Florian Ring

Geschäftsstelle:
Friedenstr. 40, 81660 München
Telefon: 233-61483
Telefax: 233-61485
E-Mail: BA13@muenchen.de

München, 20.02.2024

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TOP 2.6.1.6/20.02.2024

**Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor
Beschlussentwurf
Stellungnahme BA 13 Bogenhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 13 Bogenhausen hat sich in seiner Sitzung am 20.02.2024 mit der o.g. Anhörung befasst und folgende Stellungnahme **einstimmig beschlossen**:

Der Bezirksausschuss stimmt dem Beschlussentwurf zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Florian Ring
Vorsitzender des BA 13 Bogenhausen

